

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>7141/2023</b>	<b>Zentralbereiche</b> Frau Alter
<b>Veränderung der Geschäftsbereichsverteilung</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat stimmt der Änderung des Geschäftsbereiches des Bürgermeister zum 01.08.2023 gemäß der anliegenden Darstellung und bestehend aus den folgenden Aufgabenbereichen zu:

- Der Bereich 3.2 „Tiefbau“
- Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB) inkl. dem Vorsitz im Werksausschuss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung und
- Vorsitz im Arbeitskreis Radverkehr sowie im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Verkehr und Forst.

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Stadtrat</u></b>					

**Sachverhalt:**

Nach den Bestimmungen des § 50 Abs. 3 Satz 1 2. Alt GemO kann ehrenamtlichen Beigeordneten ein Geschäftsbereich übertragen werden. Dabei sind die Beigeordneten nach den Maßgaben des § 50 Abs. 3 Satz 3 GemO in den übertragenen Geschäftsbereichen Vertreter des Bürgermeisters (ständige Vertreter).

Die Hauptsatzung der Stadt Mayen sieht auf der Grundlage des § 50 Abs. 4 Satz 1 GemO in der geltenden Fassung die Bildung eines Geschäftsbereichs vor (vgl. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung).

Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat zum 01.10.2019 für Herrn Bürgermeister Mauel die Bildung des folgenden Geschäftsbereichs vorgeschlagen,

- Sachgebiet Bauordnung des Bereiches 3.1 räumliche Planung
- Bereich 3.2 Tiefbau verbunden mit dem Vorsitz im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Verkehr und Forst sowie
- Vorsitz im Werksausschuss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung und
- Vorsitz im Arbeitskreis Radverkehr.

Diese Geschäftsverteilung soll nunmehr zum 01.08.2023 an die aktuellen organisatorischen Gegebenheiten angepasst werden, sodass Zuständigkeiten voll umfassend für gesamte Organisationseinheiten entsprechend dem aktuellen Organigramm bestehen.

Zum Geschäftsbereich des Bürgermeisters gehören künftig:

- Der Bereich 3.2 „Tiefbau“
- Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (AWB) inkl. dem Vorsitz im Werksausschuss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung und
- Vorsitz im Arbeitskreis Radverkehr sowie im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Verkehr und Forst.

Künftig wieder in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters befinden sich daher folgende Aufgaben/Bereiche:

- Alle Sachgebiete des Bereich 3.1 „Räumliche Planung“

Auf die anliegende Darstellung verwiesen.

Die Bildung des Geschäftsbereichs wurde mit der Personalvertretung auf der Grundlage des § 84 Satz 1 Nr. 4 LPersVG eingehend erörtert.